



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Juli 2016
(OR. en)

10473/16

LIMITE

PV/CONS 37
RELEX 554

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3477. Tagung des Rates der Europäischen Union**
(AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 20. Juni 2016 in Luxemburg

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
----	-------------------------------	---

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2.	Annahme der Liste der A-Punkte	3
3.	Arktis	4
4.	Sahelzone.....	4
5.	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	4
6.	Nahost-Friedensprozess.....	4
7.	Visaliberalisierung im Kontext der Beziehungen EU-Georgien	4
8.	Sonstiges.....	4

	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5
--	---	---

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

10355/1/16 REV1 OJ/CONS 36 RELEX 536

Der Rat nahm die oben genannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte

10356/16 PTS A 54

+ ADD 1

10471/16 PTS A 57 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED)

Der Rat nahm die in folgenden Dokumenten angegebenen A-Punkte an:

1) 10356/16

2) 10356/16 ADD 1:

9. Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit
= Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
10339/16 DEVGEN 137 COHAF 45 ACP 90 RELEX 534 ALIM 13
AGRI 348 FAO 30 SAN 267
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2016 gebilligt
10. Assoziation mit Serbien
– Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union für die dritte Tagung
des Stabilitäts- und Assoziationsrates
10371/16 RS 3
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2016 gebilligt
11. Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2015/778 des Rates über eine Militäroperation der Europäischen Union im
südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)
= Annahme
10247/16 CORLX 243 CSDP/PSDC 342 CFSP/PESC 483
MAMA 119 RELEX 516 CONUN 114 EUNAVFOR MED 19
CSC 180
9296/16 CORLX 206 CSDP/PSDC 293 CFSP/PESC 416 MAMA 90
RELEX 421 CONUN 90 EUNAVFOR MED 14 CSC 150
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2016 gebilligt
12. Überarbeiteter Operationsplan und überarbeitete Genehmigung der Einsatzregeln
für die EUNAVFOR MED SOPHIA
10448/16 CSDP/PSDC 368 CFSP/PESC 521 COPS 204 EUMC 77
MAMA 127 COMED 21 EUNAVFOR MED 23
vom AStV (2. Teil) am 20.6.2016 gebilligt

3) Dokument 10471/16 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED)

Es wurde ein Korrigendum herausgegeben, um einen Fehler in dem unter Punkt 1 des
Dokuments ST 10471/16 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED) genannten Dokument
zu berichtigen.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **Arktis**

= Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
10172/16 COEST 155

Der Rat führte auf der Grundlage einer kürzlich angenommenen gemeinsamen Mitteilung "Eine integrierte Politik der Europäischen Union für die Arktis" eine Aussprache über Fragen im Zusammenhang mit der Arktis und nahm Schlussfolgerungen des Rates an.

4. **Sahelzone**

= Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
9807/16 COAFR 167 ACP 81 CFSP/PESC 452 RELEX 472
MIGR 118 POLMIL 63 CIVCOM 118

Der Rat erörterte die Lage in der Sahelzone mit besonderem Schwerpunkt auf dem Zusammenhang zwischen Sicherheit und Entwicklung sowie der Migration und nahm Schlussfolgerungen des Rates an.

5. **Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**

Die Delegationen berieten über ihre Bedenken hinsichtlich der aktuellen Krise sowie über Empfehlungen für Maßnahmen der EU, um den Druck auf die Umsetzung des Prizino-Abkommens und die Abhaltung glaubhafter Wahlen zu verstärken.

6. **Nahost-Friedensprozess**

= Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates
10347/16 COMEP 18 MAMA 122 CFSP/PESC 503

Der Rat prüfte den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates auf der Grundlage des Dokuments 10347/16 und nahm die in Dokument 10348/16 enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates zum Nahost-Friedensprozess an.

7. **Visaliberalisierung im Kontext der Beziehungen EU-Georgien**

Der Rat erörterte die politischen Auswirkungen der Verzögerungen hinsichtlich des Legislativvorschlags für eine Visaliberalisierung für Georgien.

8. **Sonstiges**

Die Umsetzung des Rückübernahmeabkommens mit der Türkei wurde im Zusammenhang mit der Migrationskrise zur Sprache gebracht.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu A-Punkt 6: **Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**
= **Annahme**

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Für den Fall, dass es erforderlich sein sollte, für die vorläufige Anwendung – durch die Europäische Union – derjenigen Teile des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den OAG-WPA-Staaten andererseits, für die die geteilte Zuständigkeit gilt, die ungarischen Rechtsvorschriften zu ändern, erklärt Ungarn, dass diese Änderungen aufgrund der Rechtsordnung Ungarns in Verbindung mit dem innerstaatlichen Ratifikationsprozess, den Ungarn so zügig wie möglich einleiten wird, erfolgen werden.

Ungarn verweist darauf, dass nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der "Rat [...] auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss [erlässt], mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden". Daher ist es Sache des Rates, über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung und den spezifischen Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung zu entscheiden. Ungarn stellt fest, dass Artikel 139 Absatz 4 des OAG-WPA in der von der Kommission ausgehandelten Fassung nicht nur eine Zusage für die vorläufige Anwendung durch die EU, sondern auch eine Festlegung des Geltungsbereichs der vorläufigen Anwendung enthält, womit dem Standpunkt des Rates in diesen Fragen vorgegriffen wird. Wird durch den Wortlaut von Abkommen über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung entschieden und der spezifische Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung ohne ausdrückliche vorherige Vorgaben seitens des Rates festgelegt, so kann dies insbesondere in Mitgliedstaaten wie Ungarn, dessen Rechtsordnung keine vorläufige Anwendung vor der Ratifizierung eines Abkommens zulässt, zu Problemen führen. Ungarn ist der Auffassung, dass die Kommission bei künftigen Handelsverhandlungen auf den in Artikel 139 Absatz 4 des OAG-WPA widerspiegelten Ansatz verzichten sollte, es sei denn, sie wird in den vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien ausdrücklich dazu aufgefordert."

ERKLÄRUNG PORTUGALS

"Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals in Angelegenheiten in seiner vorbehaltenen nationalen Zuständigkeit; die Entscheidung Portugals, durch das Abkommen gebunden zu sein, hängt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und dem Inkrafttreten des Abkommens in der internationalen Rechtsordnung ab."

Zu A-Punkt 11: **Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung des
Beschlusses (GASP) 2015/778 des Rates über eine Militäroperation der
Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR
MED Operation SOPHIA)**
= **Annahme**

ERKLÄRUNG ZYPERNS

"Die Republik Zypern hat diesem Beschluss des Rates mit der Maßgabe zugestimmt, dass in den Vereinbarungen für die Weitergabe und den Austausch von Verschlussachen der Grundsatz der Einbeziehung aller Akteure und der Grundsatz der Gegenseitigkeit geachtet werden und dass die Verschlussachen dem Personal der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA aus allen EU-Mitgliedstaaten unterschiedslos zur Verfügung gestellt werden. Außerdem stellt die Zustimmung der Republik Zypern zu diesem Beschluss des Rates weder einen Präzedenzfall dar noch präjudiziert sie den Standpunkt Zyperns in Bezug auf die Weitergabe und den Austausch von Verschlussachen an Dritte beziehungsweise mit Dritten bei künftigen GSVP-Missionen."
